

Fleming (FCP) Aktien Strategie Welt Management Company S.à r.l.
European Bank & Business Center
6, route de Trèves
L-2633 Senningerberg
Luxembourg

Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG
Fleming Aktien Strategie Welt
Besteuerungsgrundlagen für den Zeitraum vom 1. Juni 2005 bis zum 30. September 2005

§ 5 Abs. 1 InvStG		Fleming Aktien Strategie Welt ISIN: LU0089198526		
		Privat- anleger	betr. Anleger (KStG)	betr. Anleger (EStG)
Nr. 2	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene Beträge:				
Nr. 1c, cc	Erträge, die dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
Nr. 1c, dd	Erträge, die der Steuerbefreiung i.S.d. § 8b Abs. 1 KStG unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
Nr. 1c, ii	Erträge, die aufgrund DBA steuerfrei sind	0,0000	0,0000	0,0000
Nr. 1c, jj	Ausl. Einkünfte für Quellensteuer-Anrechnung	0,0000	0,0000	0,0000
Nr. 1c, kk	Ausl. Einkünfte für Anrechnung von fiktiver Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
Nr. 1d, aa	Bemessungsgrundlage ZASt	0,0000	0,0000	0,0000
Nr. 1d, bb	Bemessungsgrundlage KapESt	0,0000	0,0000	0,0000
Nr. 1e, aa	Anzurechnende/zu erstattende ZASt	0,0000	0,0000	0,0000
Nr. 1e, bb	Anzurechnende/zu erstattende KapESt	0,0000	0,0000	0,0000

Nr. 1f, aa	Anrechenbare ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
Nr. 1f, bb	Abziehbare ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
Nr. 1f, cc	Fiktive ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
Nr. 1g	Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
Nr. 1h	Körperschaftsteuerminderungsbetrag nach § 37 Abs. 3 KStG	0,0000	0,0000	0,0000

Die Berichte sind kostenlos beim Sitz der Gesellschaft erhältlich.

**Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Prüfung der steuerlichen Angaben
für den Zeitraum vom 1. Juni 2005 bis zum 30. September 2005**

An die

Fleming (FCP) Aktien Strategie Welt Management Company S.à r.l.

European Bank & Business Center

6, route de Trèves

L-2633 Senningerberg

Großherzogtum Luxemburg

(nachfolgend: die Gesellschaft)

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu prüfen, ob die von der Gesellschaft für das Investmentvermögen Fleming Aktien Strategie Welt für den Zeitraum vom 1. Juni 2005 bis zum 30. September 2005 zu veröffentlichenden Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Die Verantwortung für die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Die Ermittlung beruht auf der Buchführung und den vorläufigen Abschlussberichten nach Art. 89 Abs. 1 des luxemburgischen Gesetzes vom 30. März 1988 über die Organismen für gemeinsame Anlagen für den betreffenden Zeitraum. Sie besteht aus einer Überleitungsrechnung aufgrund steuerlicher Vorschriften und der Zusammenstellung der zur Bekanntmachung bestimmten steuerlichen Angaben nach § 5

Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an anderen Investmentvermögen (Zielfonds) investiert hat, verwendet sie die ihr für diese Zielfonds vorliegenden steuerlichen Angaben.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung abzugeben, ob die von der Gesellschaft nach den Vorschriften des InvStG zu veröffentlichenden Angaben in Übereinstimmung mit den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Unsere Prüfung erfolgte auf der Grundlage der von einem Abschlussprüfer nach Art. 89 Abs. 1 des luxemburgischen Gesetzes vom 30. März 1988 über die Organismen für gemeinsame Anlagen zu prüfenden Buchführung und der zu prüfenden Abschlussberichte für den betreffenden Zeitraum, die uns in einer vorläufigen Fassung vorlagen. Unserer Beurteilung unterliegen die darauf beruhende Überleitungsrechnung und die zur Bekanntmachung bestimmten Angaben. Unsere Prüfung erstreckt sich insbesondere auf die steuerliche Qualifikation von Kapitalanlagen, von Erträgen und Aufwendungen einschließlich deren Zuordnung als Werbungskosten sowie sonstiger steuerlicher Aufzeichnungen. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkte sich unsere Prüfung auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds von anderen zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben durch die Gesellschaft nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft. Die hier bescheinigten Werte beruhen auf vorläufigen Zahlen. Sollten sich Unterschiedsbeträge zwischen den hier bescheinigten und den endgültigen Werten auf Basis der von einem Abschlussprüfer nach Art. 89 Abs. 1 des luxemburgischen Gesetzes vom 30. März 1988 über die Organismen für gemeinsame Anlagen geprüften Buchführung und der geprüften Abschlussberichte für den betreffenden Zeitraum ergeben, sind diese in einer folgenden Bekanntmachung zu berücksichtigen.

Wir haben unsere Prüfung unter entsprechender Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG frei von wesentlichen Fehlern sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Investmentvermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des auf die Ermittlung der Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG bezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die steuerlichen Angaben überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst auch eine Beurteilung der Auslegung der angewandten Steuergesetze durch die Gesellschaft. Die von der Gesellschaft gewählte Auslegung ist dann nicht zu beanstanden, wenn sie in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt werden konnte. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der von der Gesellschaft vertretenen Auslegung notwendig machen können.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Auf dieser Grundlage bescheinigen wir der Gesellschaft nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG, dass die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Frankfurt am Main, 27.01.2006

Deloitte & Touche GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Brühl
Wirtschaftsprüfer

Jung
Wirtschaftsprüfer